

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DSAnpUG-EU) vom 1.2.2017

22.02.2017

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.600 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Susanne Dehmel
Mitglied der Geschäftsleitung
Vertrauen & Sicherheit
T +49 30 27576-223
s.dehmel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Vorbemerkung

Grundsätzlich befürwortet der Bitkom eine möglichst schlanke Anpassungsgesetzgebung für den nicht-öffentlichen Bereich, um die durch die Verordnung erreichte Harmonisierung des europäischen Datenschutzgesetzrahmens nicht zu konterkarieren. Für die international agierenden Unternehmen ist es für eine effiziente Umsetzung der Verordnung im gesamten Unternehmen oder der gesamten Unternehmensgruppe wichtig, dass es nicht zu viele nationale Sonderregeln gibt. Auch zur Erleichterung des Abschlusses von Verträgen über die Landesgrenzen hinweg ist die Einheitlichkeit des Rechts entscheidend. Beim Gebrauch der Öffnungsklauseln sollte dieser Aspekt unbedingt im Auge behalten werden.

Soweit Öffnungsklauseln für den nicht-öffentlichen Bereich genutzt werden, sollten die als erforderlich erachteten Regelungen den anderen Mitgliedsstaaten frühzeitig mitgeteilt werden und es sollte angestrebt werden, in Absprache mit den übrigen Mitgliedsstaaten die Nutzung der Öffnungsklauseln einheitlich zu handhaben. Dies gilt zum Beispiel für die Herabsetzung der Altersgrenze für die Einwilligung, für die sich seit

der Entscheidung über den Verordnungstext im Rat bereits viele Experten ausgesprochen haben.

Unternehmen benötigen zur Vorbereitung auf die Datenschutz-Grundverordnung Planungs- und Rechtssicherheit auf Basis verlässlicher und transparenter Rechtsgrundlagen. Gleichzeitig ist ein zukunftsorientiertes Verständnis der Verordnung wichtig, um den Einsatz innovativer Datenverarbeitungsprozessen zu ermöglichen. Dies ist sowohl aus Standort- als auch aus Allgemeinwohlüberlegungen notwendig.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zum vorgelegten Regierungsentwurf im Einzelnen.

1. Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (§ 18 RegE BDSG-neu)

Angesichts der entscheidenden Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses für die einheitliche Auslegung der Verordnung und für grenzüberschreitende Sachverhalte, sind die Positionierung beständiger Vertreter sowie die Sicherstellung von deren Handlungsfähigkeit essentiell, wenn Deutschland im Ausschuss eine tragende Rolle spielen möchte. Daher begrüßen wir, dass mit § 18 RegE BDSG-neu eine Vorschrift geschaffen wird, die mit Festlegung eines Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowohl die beständige Vertretung im Ausschuss als auch deren Möglichkeit dort Position zu beziehen regelt.

Nach unserer Einschätzung wäre es ebenfalls sinnvoll, wenn klargestellt würde, dass das Kohärenzverfahren (Artikel 56 und 60 DSGVO) aus der Verordnung auch für Konstellationen gilt, die eine Zusammenarbeit der deutschen federführenden Aufsichtsbehörde mit anderen innerdeutschen Aufsichtsbehörden erfordern. Unterliegen solche Verfahren nicht denselben Regeln der Zusammenarbeit, die für zügige Entscheidungen sorgen sollen, besteht die Gefahr, dass die föderale Aufsichtsstruktur sich zum Standortnachteil für deutsche Unternehmen entwickelt.

2. Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (§ 26 RegE BDSG-neu)

In § 26 Abs. 2 RegE BDSG-neu wird das Schriftformerfordernis für die Einwilligung vorgeschrieben. Dies entspricht weder dem Wortlaut der entsprechenden Formvorgaben der Verordnung noch erscheint es angesichts der heutigen Kommunikations- und Dokumentationsformen im Unternehmen sinnvoll und zeitgemäß. Es ist auch kein Mehrwert für den Betroffenen ersichtlich. Wenn überhaupt hier auf die Form eingegangen werden soll, sollte parallel zur Verordnung von „Textform“ ausgegangen werden.

Die Ausführungen zur „Freiwilligkeit“ der Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis in Abs. 2 sind unter dem Aspekt der Harmonisierung von Recht und Rechtsdurchsetzung problematisch, da sie zwar möglicherweise lokal zu mehr Rechtssicherheit, gleichzeitig aber auch zu einer von den anderen Mitgliedsstaaten abweichenden deutschen Auslegungspraxis führen könnten.

3. Einschränkung der Betroffenenrechte (§§ 32-37 RegE BDSG-neu)

Die Verordnung räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu einer verhältnismäßigen Beschränkung der Betroffenenrechte ein, sofern nationale Gesetze oder übergeordnete Interessen dies erfordern. Im Sinne der Harmonisierung sollte davon jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wo es aus praktischen oder rechtlichen Gründen unbedingt erforderlich ist und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 23 der Verordnung in der Begründung jeweils sorgfältig belegt werden kann.

Zu Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 RegE BDSG-neu: Die Formulierung „Bereitstellung... Genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ erscheint redundant und im Hinblick auf den möglichen (und von der Verordnung ausdrücklich erwünschten) Gebrauch von graphischen Symbolen auch nicht glücklich. Es wird angeregt, „in einer klaren und einfachen Sprache“ zu streichen, da eine leichte Verständlichkeit schon durch die „präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form“ zum Ausdruck kommt.

In der Verordnung fehlen bei der Auskunftserteilung die den Beschränkungen der Informationspflichten entsprechende Ausnahmeregelungen wie wir sie aus § 34 Abs. 7 BDSG kennen. Hier sieht das BDSG-neu mit den §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2 RegE BDSG-neu Regelungen vor, die aus unserer Sicht den § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 BDSG-alt entsprechen.

Die Einschränkung des Rechts auf Löschung in § 35 Abs. 1 RegE BDSG-neu entspricht der Regelung in § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG-alt inhaltlich und entspricht somit ebenso den bisherigen Status quo. Eine Einschränkung der Verarbeitung kommt im Ergebnis einer Löschung personenbezogener Daten gleich, wenn aufgrund der technischen Rahmenbedingungen eine Wiederherstellung der Daten etwa durch eine Veränderung der Datenelemente nicht mehr möglich ist. Insbesondere in komplexen Datenbanken kann das Löschen einzelner Datensätze oder ihrer Teile die Struktur der Datenbank insgesamt gefährden oder sogar die Datenbank unbrauchbar machen – und zwar auch für solche Datensätze, die von der Löschung nicht betroffen wären.

Nicht verständlich ist, warum der § 37 RegE BDSG-neu nun auf Versicherungsverträge beschränkt wurde. Diese Änderung ist tendenziell innovationsfeindlich. Automatisierte Einzelentscheidungen könnten zukünftig auch in vielen anderen Bereichen eine Rolle spielen, z.B. bei der Gewährleistungsbearbeitung oder bei Vertragsabschlüssen. Insofern sollte generell gelten, dass das Betroffenenrecht einer solchen Entscheidung nicht unterworfen zu werden, dann beschränkt ist, wenn die Entscheidung im Rahmen eines Vertrages oder Vertragsabschlusses ergeht und dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher und transparenter Regelungen beruht (jedenfalls solcher im Sinne von Art. 40 DS-GVO) und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

4. Altersgrenze für Einwilligung

Die Verordnung räumt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich einen Spielraum zur Herabsetzung der Altersgrenze für die Einwilligung von 16 auf 13 Jahre ein. Eine Herabsetzung auf dieses Altersniveau wird generell für sinnvoll erachtet. Daher sollte Deutschland auch mit Blick auf seine Vorbildwirkung für andere Mitgliedsstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mittelfristig auf eine Harmonisierung auf diesem Niveau hinwirken. Für den Schutz und die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen verantwortliche öffentliche Stellen in Europa sprechen sich ebenfalls bereits für eine Lösung in diesem Sinne aus (siehe etwa Stellungnahme Flämisches Kommissariat für Kinderrechte). Da der in der Datenschutz-Grundverordnung eröffnete Alterskorridor in Artikel 8 kurzfristig und ohne jegliche öffentliche Diskussion in den Gesetzestext aufgenommen wurde, ist eine Diskussion zu diesem wichtigen Thema nun unter Einbeziehung von Experten für mediale und informationelle Teilhabe, Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen auf diesem Feld nachzuholen.